

Satzung

zur 3. Änderung der Satzung der Stadt Varel über die Gewährung des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstausfalles an Ratsfrauen und Ratsherren und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

Aufgrund der §§ 6, 39 und 51 Abs. 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366), hat der Rat der Stadt Varel in seiner Sitzung am 16.02.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Varel über die Gewährung des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstausfalles an Ratsfrauen und Ratsherren und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder vom 19. Dezember 1996, in der Fassung der 2. Änderung vom 11.12.2008 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Alle Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 180,00 €.“

2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhalten gemäß § 39 Abs. 7 NGO eine zusätzliche Aufwandsentschädigung

<i>a) die 1. stellv. Bürgermeisterin oder der 1. stellv. Bürgermeister</i>	<i>270,00 €</i>
<i>b) die 2. stellv. Bürgermeisterin oder der 2. stellv. Bürgermeister</i>	<i>270,00 €</i>
<i>c) die Fraktions- und Gruppenvorsitzenden einen Grundbetrag von</i>	<i>90,00 €</i>
<i>und je Fraktions- oder Gruppenmitglied zusätzlich</i>	<i>10,00 €.“</i>

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. März 2010 in Kraft.

Varel, den 16.02.2010

Stadt Varel

Bürgermeister